

Das Ehrenzeichen in Bronze erhielten ferner:

Julius Springer, Berlin Frl. Helene Wiese	H. Trenkel, Berlin Herr Paul Schmidt	Weidmannsche Buchhandlung, Berlin Herr Fedor Suchlich
Fidelis Steurer, Linz Herr Johann Scheuringer	Vandenhoed & Ruprecht, Göttingen Herr Ludwig Franke	Wid & Janssen, Elberfeld Herr Paul Reisenrath
Süddeutsches Verlags-Institut Julius Müller, München Herr Albert Rebmann	Verlag der L. B. Enders'schen K.-A., Neu- Ettfchein Herr Johann Kominař	Gustav Winters Buchhandlung Franz Quelle Nachf., Bremen Herr Friedrich Sievers

Leipzig, den 8. Oktober 1928.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Max Röder	Paul Ritschmann	Richard Linnemann	Ernst Reinhardt
Dr. Friedrich Oldenbourg	Rudolf Bayer	Dr. Gustav Kilpper	Albert Diederich.

Mitteldeutscher Buchhändler-Verband E. V. u. Verein der Buchhändler zu Frankfurt a. M.

Der Mitteldeutsche Buchhändler-Verband und der Verein der Buchhändler zu Frankfurt a. M. feiern am 21. Oktober 1928, 1½ Uhr nachmittags in den Festsälen des Frankfurter Hofes, Frankfurt a. M., Bethmannstr. 33, das 50jährige Bestehen beider Vereine.

Der Feier geht 11 Uhr vormittags die 50. ordentliche Hauptversammlung des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes voraus.

Einladungen nebst Tagesordnung und Programm sind den Mitgliedern bereits zugegangen.

An ehemalige Mitglieder, Freunde und Gönner unserer Vereine ergeht die Einladung auf diesem Wege. Sie sind uns alle herzlich willkommen.

Preis der Teilnehmerkarte 6.— Mark. Anmeldungen baldigst — spätestens bis 17. d. M. — an den Unterzeichneten erbeten unter gleichzeitiger Übersendung des Betrages an den Mitteldeutschen Buchhändler-Verband E. V., Frankfurt a. M., Postcheckkonto 28 450.

Frankfurt a. M., den 8. Oktober 1928
Schillerstraße 12.

Der Vorstand des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes.

J. A.: Freeb, i. Fa. Karl Scheller, 1. Schriftführer.

Herausgeber und Verleger.

Eine Erwiderung
von Rechtsanwalt Dr. Kurt Alexander, Berlin.

Herr Dr. Röder, Berlin, hat unter vorstehender Titelbezeichnung in Nr. 184 dieses Blattes vom 9. August 1928 einen Artikel veröffentlicht, der sich im wesentlichen mit der Wiedergabe eines Urteils des Landgerichts I befaßt. Herr Dr. Röder verschweigt allerdings, daß es sich hierbei um seine eigene Angelegenheit handelt, die an sich um so weniger geeignet erscheint, aus ihr, wie der Verfasser meint, grundlegende Schlüsse betreffend das Rechtsverhältnis von Herausgeber und Verleger zu ziehen, als die Herausgebereigenschaft des Herrn Dr. Röder in diesem Falle tatsächlich sehr zweifelhaft war. Da jedoch das zitierte, in der Berufungsinstanz ergangene Urteil des Landgerichts I insbesondere ohne Kenntnis des vorangegangenen Urteils des Amtsgerichts Berlin-Mitte die von Dr. Röder angeschnittene Rechtsfrage in zum mindesten unzureichender Beleuchtung erscheinen läßt, dürfte es vom Verlegerstandpunkt aus notwendig sein, ihr auf den Grund zu gehen. Es kann Herrn Dr. Röder zunächst nicht darin gefolgt werden, daß es sich bei der Entscheidung des Landgerichts I Berlin um ein »grundlegendes« Urteil handele, »das auch in mancherlei Hinsicht, besonders in bezug auf die Gebräuche der Inflationszeit, interessant ist«. Was diese anlangt, so stellt das Landgericht fest, und zwar ohne einen Sachverständigen befragt zu haben, also aus eigener Sachkenntnis, daß die Vertragsbestimmung, wonach der

Verleger zur Herstellung und Verbreitung des Sachregisters an die Abonnenten nur gegen Entgelt verpflichtet war, in der Inflationszeit aufgenommen worden war und daß selbstverständlich mit Beendigung der Inflationszeit, wo wieder normale Verhältnisse Platz griffen, diese Vertragsbestimmung gegenstandslos geworden war, da sie sinngemäß dahin zu ergänzen war, daß im Falle der Marktstabilisierung die Lieferung des Sachregisters wieder kostenfrei vorzunehmen war. Man höre und staune. Der Verlagsvertrag, welcher am 24. Dezember 1923, also nach erfolgter Stabilisierung abgeschlossen worden war, also diese zur Voraussetzung hatte, mußte »mangels einer später ausdrücklich vorgenommenen anderweitigen Regelung dahin ergänzt werden, daß der Verleger im Falle der Marktstabilisierung die Lieferung des Sachregisters wieder kostenfrei vorzunehmen hatte«. *Difficile est satiram non scribere.* Abgesehen davon, daß der Rechtsstandpunkt des Landgerichts in dieser Allgemeinheit zweifellos sehr bedenklich erscheint, ist er im vorliegenden Falle, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, als geradezu unmöglich zu bezeichnen. Aber auch sonst weist das Urteil Mängel auf, die nicht gerade die Zensur einer grundlegenden Entscheidung für dasselbe rechtfertigen. Hier, wie so oft, wenn es sich um Fragen des Verlagsrechtes handelt, macht sich die von dem Sachkenner häufig geradezu als peinlich empfundene Lücke in dem Fachwissen mancher deutscher Gerichte bemerkbar. Gewiß ist zuzugeben, daß das Verlagsrecht bei seiner Anwendung unbedingt der Heranziehung des ungeschriebenen Rechts bedarf, das vor allem in den Handelsgebräuchen seinen Niederschlag gefunden hat. Das setzt aber voraus, daß Gerichte, welche zur Entscheidung über sachlich komplizierte Fragenkomplexe berufen sind, nicht mangels eigener Sachkenntnis zu abstrakten Konstruktionen greifen, sondern Sachverständige heranziehen, die in solchen Fällen die geeignetsten Wegweiser sind und sein müssen. Wenn das Landgericht I Berlin diesen Weg gegangen wäre, würde es schwerlich zu dem für einen Sachkenner geradezu unbegreiflichen Schluß gekommen sein, daß ein Verleger im Jahre 1925 wieder stabilisiertes Geld erhielt und damit in der Lage war, eine Reserve zu bilden, »um die Lieferung des Sachregisters, wie es üblich ist, kostenlos vornehmen zu können«. Zunächst ist die wirtschaftliche Betrachtung des Gerichts unzutreffend, denn wenn auch der Verleger im Jahre 1925 stabilisiertes Geld bekam, war er damit zweifellos noch lange nicht in der Lage, stille Reserven zu bilden. Jedenfalls würden die deutschen Zeitschriftenverleger dem Gericht sehr dankbar sein, wenn es ihnen das Rezept hierfür zur Verfügung stellen würde, wobei nicht einmal der ungeheuren Verluste gedacht sein soll, welche die Kriegs- und Inflationszeit gerade dem Zeitschriftengewerbe gebracht hatte. Noch stärker aber macht sich die Tatsache, daß das Gericht völlig auf die Erkenntnisquelle der Sachkenntnis des Sachverständigen verzichtet hat, bemerkbar, da es von der Höhe seines Amtes einfach feststellt, daß die kostenlose Lieferung eines Sachregisters durch den Verleger an die Abonnenten »üblich« sei. Das Gericht tut diese in Wirklichkeit allein wichtige Frage in einem Nebensatz ab, indem es sich damit begnügt, diese angebliche Üblichkeit der kostenlosen Lieferung von Sachregistern seinerseits zu konstatieren. Das Amtsgericht hatte sich mit dieser Frage doch wenigstens befaßt und in der Urteilsbegründung den